

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ der Universität Bremen

Vom 13. Februar 2008

Der Rektor der Universität Bremen hat am 11. März 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Kunst- und Kulturvermittlung“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium baut sich gemäß Anlage 1 auf. Diese Anlage gibt eine Darstellung über die zu belegenden Module und die Prüfungsanforderungen.

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Das Studium beinhaltet ein dreimonatiges Praktikum. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

- a) Kurzreferat,
- b) Protokoll,
- c) Thesenpapier,

d) Bearbeitung eines Textes mit anschließender Diskussion,

e) Entwurf und Durchführung einer praktischen Vermittlungssituation (Fallstudie, o. ä.).

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Formen für Prüfungsvorleistungen zulassen.

(5) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen, Anzahl und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

- a) mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 30 Minuten,
- b) schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) mit einer Dauer von drei Stunden,
- c) schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag in der Lehrveranstaltung (Umfang ca. 15 Seiten),
- d) praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung (Umfang ca. 15 Seiten),
- e) schriftlich ausgearbeitete Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit (Umfang ca. 20 Seiten).

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(4) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Prüfungen nach Absatz 2 Buchstabe a können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden.

(6) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 4 Wochen nach Beginn des Moduls. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(7) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(8) Ist der oder die Studierende durch einen wichtigen Grund an der ordnungsgemäßen Anmeldung oder Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm bzw. ihr auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt werden. Der Antrag gemäß Satz 1 muss unverzüglich nach Eintreten der Gründe schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt und glaubhaft gemacht werden.

(9) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt der oder die Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 7

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterthesis und einem begleitenden Seminar. Für das Abschlussmodul werden 20 CP vergeben.

(2) Das Verfahren der Genehmigung des Themas der Abschlussarbeit sowie die Bestellung der Gutachter regelt § 22 des Allgemeinen Teils der MPO. Einer der Gutachter ist Betreuer der Arbeit. Zum Betreuer einer Abschlussarbeit können alle am Studiengang Kunst- und Kulturvermittlung beteiligten Hochschulangehörigen, die gemäß § 62 Abs. 3 BremHG die Prüfungsberechtigung besitzen, bestellt werden. Zu Zweitgutachtern können auch fachlich qualifizierte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Bremen oder fachlich qualifizierte promovierte Wissenschaftler anderer Einrichtungen bestellt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt maximal 16 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal zwei Wochen genehmigen.

(4) Die Abschlussarbeit als Einzelarbeit soll einen Umfang von 60-80 Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten legt der Prüfungsausschuss den Umfang im Einzelfall fest.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder bei Genehmigung durch den Prüfungsausschuss als Gruppenarbeit mit bis zu 4 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Zur Masterarbeit findet kein Kolloquium statt. Für Studierende, die sich vor dem 1. Januar 2008 zur Masterarbeit angemeldet haben, gilt abweichend davon § 10 Abs. 2.

§ 8

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und des Abschlussmoduls gebildet. Die Note des Abschlussmoduls macht 25 % der Gesamtnote aus. Die übrigen 75 % werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Master of Arts“
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben gemäß § 25 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen und weist die Fachrichtung aus.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/08 erstmals im Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Für Studierende, die sich vor dem 1. Januar 2008 zur Masterarbeit angemeldet haben, besteht das Abschlussmodul aus der Masterarbeit, einem Kolloquium und einem begleitenden Seminar. Es gilt die folgende Regelung: Spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit findet ein universitätsöffentliches Abschlusskolloquium als Verteidigung (Disputation) der Abschlussarbeit statt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten. Es umfasst eine Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende Diskussion. Das Kolloquium wird gemeinsam von den zwei Gutachtern der Arbeit durchgeführt und benotet. Für die Master-Thesis, das Kolloquium und die erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar begleitend zur Abschlussarbeit werden 20 CP vergeben.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ der Universität Bremen vom 15. September 2005, zuletzt geändert am 21. November 2007, tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 13. Februar 2008.

Bremen, den 11. März 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang: Studienplan**1. Semester**

Modul	P/ WP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	PVL	Prüfungs- form	SWS	CP
M 1: Grundlagen	P	Grundlagen der Kunst- und Kulturwissenschaft	MP	Ja (2 PVL)	Gem. § 4	3	15
		Grundlagen der Medienwissenschaft				3	
		Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung				3	
M 2: Sammeln und Ausstellen	P	Geschichte und Theorie des Ausstellungs- und Sammlungswesens	MP	Ja	Gem. § 4	2	9
		Praxen des Ausstellens und Sammelns (in Verbindung mit dem Praktikum)				2	
Praktikum 1	P	Museumspraktikum (semesterbegleitend)	MP	Nein	Nein		2

2. Semester

Modul	P/ WP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	PVL	Prüfungs- form	SWS	CP
M 3: Kunst- Medien- und Kultur- geschichte	P	Bild, Raum, Kulturelles Gedächtnis (S)	MP	Ja	Gem. § 4	3	9
		Kunstgeschichte/ Kunsttheorie – Konzepte/ Werkinterpretationen (S)				3	
M 4: Vermittlung I	P	Aktuelle und internationale Positionen der Kunst- und Kulturvermittlung (S)	MP	Ja	Gem. § 4	2	12
		Projektarbeit: Erarbeitung eigener Konzepte; Praktikumsvorbereitung (S)				4	
M 5: Schlüssel- qualifikation	P	Kulturmanagement/ Projektmanagement/ Marketingstrategien(S)	MP	Ja	Gem. § 4	2	6
		Kommunikationstraining (S)				2	
Praktikum 2		Praktikum (3 Monate)	MP	Nein	Praktikum- bericht		15

3. Semester

Modul	P/ WP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	PVL	Prüfungs- form	SWS	CP
M 6: Kunst- Medien- und Kultur- geschichte	P	Bild, Raum, Kulturelles Gedächtnis (S)	MP	Ja	Gem. § 4	3	9
		Kunstgeschichte/ Kunsttheorie – Konzepte/ Werkinterpretationen (S)				3	
M 7: Grundlagen ästhetischer Vermittlungs- prozesse	P	Philosophie der Kunst und Ästhetik (S)	MP	Ja	Gem. § 4	2	8
		Gesellschaftstheorien/ Bildungstheorien/ Kreativitätstheorien/ Geschlechterverhältnisse in Kunst und Kultur (V)				2	
M 8: <i>Vermittlung II</i>	P	Projektarbeit; Erarbeitung eigener Konzepte (S)	MP	Ja	Gem. § 4	2	9
		Auswertung Praktikum				4	

4. Semester

Modul	P/ WP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	PVL	Prüfungs- form	SWS	CP
M 9: Ökonomie des kulturellen Feldes	P	Geschichte und Strukturwandel des kulturellen Feldes/ Kulturindustrie/ Kunst- und Kulturproduktion	MP	Ja	Gem. § 4	3	6
M 10: Abschluss- modul	P	Masterthesis	MP	Nein	Masterthesis	2	20
		Begleitseminar					